



Name, Vorname

---

Geburtsdatum

---

Straße, Hausnummer

---

Postleitzahl, Wohnort

---

Matrikelnummer

---

Aktuelles Fachsemester

---

Studiengang

Medizin

Zahnmedizin

### Bescheinigung der Masern-Immunitätslage nach §20 Abs. 8-14 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Am \_\_\_\_\_ (Datum) wurde bei \_\_\_\_\_ (Vorname Nachname Studierender),  
geboren am \_\_\_\_\_ (Geburtsdatum) die Kontrolle der Immunitätslage gegen Masern  
durchgeführt.

Hierbei ergab sich folgende Bewertung:

- Von ausreichender Immunität gegen Masern ist auszugehen  
(zweimalige Impfung oder serologischer Immunitätsnachweis)
- Von ausreichender Immunität gegen Masern ist **nicht** auszugehen
- Aufgrund einer medizinischen Kontraindikation kann **nicht** geimpft werden

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift (Ärztin/Arzt)

Stempel

### **Information zur Datenerhebung nach Artikel 13 DSGVO:**

Verantwortlicher ist der Bereich Studium und Lehre der Medizinischen Fakultät, Universität Tübingen. Datenschutzbeauftragter ist der Datenschutzbeauftragte der Universität Tübingen (datenschutz@uni-tuebingen.de). Die Daten werden erhoben, um die Masern-Immunität zu erfassen; Rechtsgrundlage ist das Infektionsschutzgesetz (geändert nach Masernschutzgesetz; gültig ab 01. März 2020): §20 Abs. 8 und darin verwiesene Paragraphen sowie §20 Abs. 9 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Daten werden im Bereich Studium und Lehre der Medizinischen Fakultät verarbeitet und bei gegebener Immunität nicht an Dritte weitergegeben. Bei nicht gegebener Immunität erfolgt entsprechend §20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (geändert nach Masernschutzgesetz) eine namentliche Meldung an das zuständige Gesundheitsamt; die übertragenen Daten umfassen neben fehlender Immunität auch Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes bzw., falls abweichend, des derzeitigen Aufenthaltsortes sowie, falls vorliegend, Telefonnummer und E-Mail-Adresse (entsprechend §2 Nr. 16 Infektionsschutzgesetz). Eine Zuteilung zu Lehrveranstaltungen kann bis zum Nachweis vorhandener Immunität gegen Masern nicht erfolgen.

Die Daten werden mit der Studierendendatei aufbewahrt und mit dieser gelöscht. Sie haben das Recht, über die an der Universität Tübingen über Sie verarbeiteten Daten Auskunft zu erhalten und ggf. Berichtigung oder Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung zu fordern. Ebenso können Sie Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einlegen.

Sie sind nach oben aufgeführten Rechtsvorschriften verpflichtet, Daten bzgl. des Masern-Impfstatus bereitzustellen. Bei fehlender Angabe der Daten kann keine Zuteilung zu Lehrveranstaltungen erfolgen und es erfolgt eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt wie oben dargestellt.